

„IGS – Tübinger Institut für Gesundheitsförderung und Sozialforschung e.V.“

– Satzung –

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22. September 2008 in Tübingen,
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 28. September 2018 in Tübingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „IGS – Tübinger Institut für Gesundheitsförderung und Sozialforschung“ und hat seinen Sitz in Tübingen.
2. Der Verein wurde mit der Nummer 1763 in das Vereinsregister Tübingen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein „IGS“ ist aktiv im Bereich von Erziehung und Bildung, im Bereich der Gesundheitspflege sowie in Bezug auf die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Er engagiert sich insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsforschung
 - Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung und Jugendberatung
 - geschlechterbezogene und Genderforschung
 - Geschlechterpädagogik und Geschlechterbildung
 - Sexualaufklärung und -pädagogik
 - Medienpädagogik und kulturelle Bildung
 - Inklusion und Integration
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen
 - die Durchführung von Seminaren, Projekten und Praxisvorhaben
 - die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben sowie die Weitervermittlung der Ergebnisse dieser Forschungsvorhaben in Informations- und Bildungsveranstaltungen
 - die regionale und überregionale Vernetzung in den unter § 2.1 genannten Bereichen

3. Der Verein unterstützt Maßnahmen und Aktivitäten, die einer fachlichen Weiterentwicklung von Arbeitsansätzen in den unter § 2.1 genannten Bereichen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er arbeitet überparteilich, überkonfessionell und uneigennützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über den formlosen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zwischen den Mitgliederversammlungen die vorläufige Mitgliedschaft auszusprechen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder
 - d) mit dem Tod des Mitgliedes.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung von Fristen erfolgen. Der Verein behält den Anspruch auf Beitrag für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereininteressen verstößt oder trotz Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Rückstand bleibt. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen gegen den Ausschluss Einspruch zu erheben. Über den Einspruch des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post oder mit Zustimmung des Mitglieds durch e-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse.
- 1.3. Die Mitglieder erhalten als Vorbereitung zur Mitgliederversammlung Informationen zu den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung.
- 1.4. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Jahresberichts; Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - inhaltliche, programmatische und organisatorische Ausrichtung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 1.5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 1.6. Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf den Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 1.7. Änderungen der Geschäftsordnung können auf der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen bzw. verabschiedet werden.
- 1.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

2. Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden und dem oder der 2. Vorsitzenden.
 - 1.1. Berufliche Mitarbeiter/innen (Angestellte des Vereins) sind für Vorstandsämter nicht wählbar.
 - 1.2. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich (§ 26 BGB) gleichberechtigt vertreten durch den oder die 1. Vorsitzende/n und den oder die 2. Vorsitzende/n. Es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

- 1.3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und führt alle Geschäfte des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung über seine gesamte Tätigkeit im jeweils vergangenen Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.
- 1.4. Der Vorstand kann einzelne Geschäftsbereiche einer Vertretung (zum Beispiel Geschäftsführer/in) gemäß § 30 BGB übertragen.
- 1.5. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- 1.6. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit stimmberechtigter Mitglieder.
- 1.7. Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Änderungen der Satzung, die vom Gericht und vom Finanzamt verlangt werden, durch Vorstandsbeschluss herbei zu führen

§ 8 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7.1 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung, oder die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege oder die Förderung von Wissenschaft und Forschung.